

Interpellation SP-GRÜNE-GLP-Fraktion:**«Sozialhilfeabhängigkeit trotz EL-Bezug: Auswirkungen der Reduktion der EL-Tagespauschale**

Der Kantonsrat hat im Dezember 2025 den Antrag der Regierung, die EL-Tagespauschale von 220 Franken auf 180 Franken zu reduzieren, unterstützt. Zu den Bedenken der Gegner dieser Massnahme, dass es zu mehr Sozialhilfeabhängigkeit von invaliden Personen komme, hielt die zuständige Regierungsrätin Laura Bucher fest, dass der Kanton im Fall von invaliden Personen die Pflicht habe, sich an den Kosten betroffener Personen zu beteiligen und es zu keiner Sozialhilfeabhängigkeit komme. Der Kanton werde dies selbstverständlich so umsetzen.

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sieht grundsätzlich vor, dass der Kanton den Maximalbetrag der Tagespauschale so festzulegen hat, dass in der Regel Sozialhilfeabhängigkeit vermieden wird (Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG). Anders als das ELG sieht das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) eine Kostenpflicht der Kantone vor. So hält Art. 7 IFEG fest, dass die Kantone sich an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution soweit beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt.

In der Praxis zeigt sich nun allerdings ein anderes Bild. Verschiedene betroffene Menschen, welche sich für eine Unterstützung an den Kanton gewandt haben, werden an die zuständige Gemeinde bzw. an das zuständige Sozialamt verwiesen. Das betrifft insbesondere gerade vulnerable Personen, für welche aus wichtigen Gründen ein Wechsel in eine andere Institution nicht in Frage kommt bzw. kein adäquates Angebot besteht oder ein Wechsel nicht sofort möglich ist, weil Heimplätze in einem spezialisierten Heim nicht frei verfügbar sind.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele EL-Bezüger*innen im Kanton St.Gallen sind unmittelbar von der Reduktion der EL-Tagespauschale betroffen?
2. Wer ist im Kanton für die Umsetzung des IFEG und insbesondere Art. 7 Abs. 1 IFEG zuständig und wie wird Art. 7 Abs. 1 IFEG konkret umgesetzt? Was gilt bei Art. 7 Abs. 2 IFEG?
3. Aus welchen Gründen werden einzelne betroffene Personen seitens des Kantons trotz Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG und Art. 7 IFEG dennoch an die Sozialämter verwiesen?
4. Inwiefern unterscheidet sich die Finanzierung von AHV-beziehenden Personen, insbesondere von invaliden Personen in Alters- und Pflegeheimen von IV-beziehenden Personen in entsprechenden Institutionen?
5. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Sozialhilfeabhängigkeit entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben im ELG und im IFEG bei EL-beziehenden Personen in Heimen kein Regelfall bzw. vermieden wird?»